

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 29. Mai 2020**

vom 18. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 14/2020, S. 857) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Prüfungsordnung erhält folgende neue Fassung:

**„Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Kommunikationswissenschaft an der Universität Münster“**

2. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang: Modulbeschreibungen“ ergänzt.

3. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Universität Münster.“

4. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 5 erhält folgende neue Fassung:**„§ 5****Zuständigkeit**

(1) Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, ist für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) zuständig. Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird von der Dekanin/dem Dekan vertreten.

(4) Die Geschäftsstelle für die Studiendekanin/den Studiendekan ist das Prüfungsamt I.“

6. § 6 erhält folgende neue Fassung:**„§ 6****Zulassung zur Masterprüfung**

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Universität Münster. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.“

7. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Masterstudium im konsekutiven Studiengang Kommunikationswissenschaft umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

Modul 1: Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (12 LP)

Modul 2: Journalismus & Neue Medien (18 LP)

Modul 3: Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft (18 LP)

Modul 4: Medienrealitäten & Medieneffekte (12 LP)

Modul 5: Schwerpunktmodul Kommunikationswissenschaft (6 LP)

Modul 6: Forschungsmodul (24 LP)

Modul 7: M.A.-Modul (30 LP)

Im Schwerpunktmodul kann (im zweiten Semester) zwischen einer Vertiefungsveranstaltung aus dem Bereich quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung oder einem Seminar aus dem Bereich Medienrealitäten & Medieneffekte gewählt werden.“

8. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Seminar, Forschungsseminar, und Examenskolloquium.

(2) Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

(3) Forschungsseminare ermöglichen den Studierenden die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze und erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Die Studierenden entwickeln eine Forschungsfrage, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Forschungsseminare dienen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit.

(4) Das Examenskolloquium dient der methodischen und fachlichen Begleitung der Masterarbeit.“

9. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10

Lehr- und Lernformen

In der folgenden Übersicht der Lehr- und Lernformen sind typische Arten, Umfänge und Bewertungsgrundlagen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen gestaffelt nach ihrem Workload aufgeführt. An dieser Übersicht orientiert sich die Vergabe der Leistungspunkte aller im Fach Kommunikationswissenschaft zu absolvierenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Prüfungs-/Studienleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis)	Umfang der Prüfungs-/Studienleistung/der Bewertungsgrundlage
30	Literaturrecherche inkl. Dokumentation des	kommentierte Literaturliste/Recherchebericht	i.d.R. 3 – 5 Seiten

	Vorgehens und des Ergebnisses		
30	schriftliche Bearbeitung einer Übungsaufgabe	Übungsaufgabe	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Vorbereitung und Kommentar eines Referats/einer ausgewählten Publikation	Koreferat	i.d.R. 10 Minuten
30	Recherche, Aufbereitung und Kurzpräsentation eines eng begrenzten Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem eng begrenzten Themenfeld	Kurzpräsentation	i.d.R. 10 Minuten
30	Erschließung und schriftliche Zusammenfassung eines eng begrenzten wissenschaftlichen Themenfeldes/ Zusammenfassung einer Publikation	Abstract	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Protokollierung und schriftliche Aufbereitung einer Vorlesungs-/Seminarsitzung	Protokoll	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	(Teil-)Projektskizze, Projektentwurf	Exposé	i.d.R. 3 – 5 Seiten
60	kritische Besprechung eines Werks der Fachliteratur	Rezension	i.d.R. 5 – 8 Seiten
60	Erschließung und Aufbereitung von ca. 50% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	kleine Klausur	i.d.R. 45 Minuten
		kleine mündliche Prüfung	i.d.R. 20 Minuten
60	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	kleiner Projektbericht	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	kleine Hausarbeit	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten

60	Recherche, Aufbereitung und Präsentation eines breiteren Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem breiteren Themenfeld	Referat	i.d.R. 15 – 20 Minuten
90	Erschließung und Aufbereitung von ca. 75% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	mittlere Klausur	i.d.R. 60 Minuten
		mittlere mündliche Prüfung	i.d.R. 30 Minuten
90	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	mittlerer Projektbericht	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit mit 10 – 12 Seiten
90	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	mittlere Hausarbeit	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
120	Erschließung und Aufbereitung des Gesamtstoffes einer Lehrveranstaltung	große Klausur	i.d.R. 90 Minuten
		große mündliche Prüfung	i.d.R. 40 Minuten
120	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	großer Projektbericht	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	große Hausarbeit	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Verfassen eines Entwurfs zur Masterarbeit und Präsentation/Diskussion	Exposé zur Masterarbeit	i.d.R. 5 – max. 8 Seiten
750	eigenständige empirische oder nicht-empirische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung	Masterarbeit	ca. 27.000 Wörter

10. § 12 erhält folgenden neuen Absatz 11:

„(11) In schriftlichen Arbeiten müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der/des Lehrenden sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

11. § 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll ca. 27.000 Wörter (exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) umfassen.“

12. § 13 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Modul Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Modul 1), das Schwerpunktmodul Kommunikationswissenschaft (Modul 5) sowie das Forschungsmodul (Modul 6) erfolgreich abgeschlossen hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“

13. § 13 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die

Verlängerung gem. Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. Auf Verlangen der Studiendekanin/des Studiendekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Studiendekanin/der Studiendekan in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 4.“

14. § 13 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Mit Genehmigung der Studiendekanin/des Studiendekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

15. § 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) inklusive eidesstattlicher Erklärung und in zweifacher digitaler Form auf einem gängigen Datenträger (Datei als odt- oder Word-Dokument und als pdf-Dokument) beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

16. § 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur

dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.“

17. § 15 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Studiendekanin/der Studiendekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.“

18. § 15 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.“

19. § 16 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

20. § 16 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Studiendekanin/den Studiendekan bindend.“

21. § 16 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.“

22. § 17 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Studiendekanin/der

Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.“

23. § 18 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für Wiederholungsversuche einer Prüfungsleistung kann die Dozentin/der Dozent eine gemäß § 10 in Verbindung mit der Modulbeschreibung äquivalente Ersatzleistung bestimmen.“

24. § 19 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierende, die eine Prüfungsleistung im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung.“

25. § 23 Absatz 1a erhält folgende neue Fassung:

„(1a) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

26. § 23 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Studiendekanin/der Studiendekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.“

27. § 23 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

28. § 23 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

29. § 23 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

30. Die Modulbeschreibungen erhalten folgende neue Fassung:

Studiengang	Master Kommunikationswissenschaft
Modul	Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient zu Studienbeginn im ersten Semester der Erweiterung und Vertiefung der praktischen und praxisbezogenen Anwendung der grundlegenden Erhebungsmethoden und Auswertungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung sowie der methodologischen und erkenntnistheoretischen Reflexion des wissenschaftlichen Arbeitens. Im Sinne der Konsekutivität des Masterstudiengangs werden grundlegende Kenntnisse der quantitativen (Statistik) und qualitativen Sozialforschung vorausgesetzt. Das Modul bildet im idealtypischen Studienverlauf insbesondere die Grundlage für das Forschungsmodul im zweiten und dritten Semester.	
Lehrinhalte	
Das Modul fasst Veranstaltungen mit methodologischen und/oder methodischen Lehrinhalten zusammen und ermöglicht einen thematischen Bezug zu allen kommunikationswissenschaftlichen Anwendungsfeldern. Lehrveranstaltungen werden zu quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie zu Wissenschaftstheorie und Forschungslogik angeboten.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können den Prozess empirischer Forschung wissenschaftstheoretisch einordnen und kritisch diskutieren. - sind in der Lage, einzelne, auch komplexere Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der empirischen Kommunikationsforschung zu entwickeln und anzuwenden und diese in empirischen Studien in konkreten Kontexten auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. - können empirische Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und dabei verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren. 	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Multivariate Analyseverfahren	P	30 h (2 SWS)	150 h
2	S		Spezielle Forschungsmethoden und Methodologie	P	30 h (2 SWS)	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Prüfungsaufgaben	ca. 3 x 5 Seiten	1	50 % der Modulnote
2	MTP	Projektbericht	13-15 Seiten	2	50 % der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 % (Faktor 0,1) der Gesamtnote		
Im Modul sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. In LV Nr. 1 sind dies obligatorisch Prüfungsaufgaben von ca. 3 x 5 Seiten, in LV Nr. 2 ist dies grundsätzlich ein Projektbericht von 13-15 Seiten. Äquivalent zu einem Projektbericht von 13-15 Seiten sind eine Hausarbeit von 13-15 Seiten, Abstracts von 9-15 Seiten, Übungsaufgaben von 9-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Übungsaufgaben			6-10 Seiten	1
2	Kurzpräsentationen			ca. 2 x 10 min	2
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigten vorgenommen werden. Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5		Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	Multivariate Analyseverfahren	1 LP	
	Spezielle Forschungsmethoden und Methodologie	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	Multivariate Analyseverfahren	2 LP	
	Spezielle Forschungsmethoden und Methodologie	2 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Multivariate Analyseverfahren	3 LP	
	Spezielle Forschungsmethoden und Methodologie	3 LP	
Summe LP		12 LP	

Vergabe von Leistungspunkten	
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 	

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte*r/FB	PD Dr. Jens Woelke / siehe Homepage FB 06

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Strategische Kommunikation
Modultitel englisch	Quantitative and Qualitative Methods of Empirical Social Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Multivariate Analysis
	Special Research Methods and Methodology
	-

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Master Kommunikationswissenschaft
Modul	Journalismus & Neue Medien
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1., 2. und 3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	18 LP
Workload (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	[] 1Sem. [] 2 Sem. [x] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Von den so genannten Neuen Medien der digitalen Kommunikation gehen zentrale Impulse für die Veränderung der Gesellschaft aus. Neue, soziale Medien und Online-Kommunikation sind nicht zuletzt eine Herausforderung für den Journalismus, die nicht nur seine Arbeitsgrundlagen, sondern auch seine Organisations- und Finanzierungsmöglichkeiten grundlegend verändert. Diese strukturellen Veränderungen werden in allen drei Semestern hin zur Masterarbeit thematisiert, denn Journalismus ist ein zentrales Leistungssystem moderner Öffentlichkeit. Er sieht sich in einem dynamischen gesellschaftlichen Umfeld ständig neuen Herausforderungen ausgesetzt, die etwa mit Schlagworten wie Multimedialität, Konvergenz, Partizipation, Globalisierung, Medienvertrauen und Ökonomisierung umschrieben werden</p>	
Lehrinhalte	
<p>In den Veranstaltungen dieses Moduls werden auf dem aktuellen Stand des wissenschaftlichen Wissens die Funktionsmechanismen des Journalismus und der Neuen Medien herausgearbeitet. Es wird analysiert, wie die Neuen Medien die gesellschaftliche Kommunikation verändern und wie aktuelle politische, ökonomische, technische und rechtliche Entwicklungen das Berufsfeld, die Leistungen, Strukturen und Akteure des Journalismus verändern.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können auf der Basis der relevanten theoretischen Ansätze, Forschungsmethoden und -befunde Journalismus und Neue Medien in ihren verschiedenen Dimensionen (Gesellschaft, Organisation, Individuen) verorten. - sind in der Lage, die Aussagenentstehung in verschiedenen Bereichen des Journalismus und in nicht-journalistischen Angeboten der Neuen Medien zu analysieren, zu vergleichen und zu reflektieren, um damit auch eigene Forschungsaktivitäten vorzubereiten. 	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Journalismus & Neue Medien I	P	30 h (2 SWS)	150 h
2	S		Journalismus & Neue Medien II	P	30 h (2 SWS)	150 h
3	S		Journalismus & Neue Medien III	P	30 h (2 SWS)	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	1	1/3 der Modulnote	
2	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	2	1/3 der Modulnote	
3	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	3	1/3 der Modulnote	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 % (Faktor 0,15) der Gesamtnote			
Im Modul sind drei Prüfungsleistungen zu erbringen, jeweils grundsätzlich in Form einer Hausarbeit von 13-15 Seiten. Äquivalent zu einer Hausarbeit von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von 13-15 Seiten, Abstracts von 9-15 Seiten, Übungsaufgaben von 9-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.						
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Referat		15-20 Minuten	1		
2	Referat		15-20 Minuten	2		
3	Referat		15-20 Minuten	3		
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigten vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.						

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	Journalismus & Neue Medien I	1 LP
	Journalismus & Neue Medien II	1 LP
	Journalismus & Neue Medien III	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	Journalismus & Neue Medien I	2 LP
	Journalismus & Neue Medien II	2 LP
	Journalismus & Neue Medien III	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Journalismus & Neue Medien I	3 LP
	Journalismus & Neue Medien II	3 LP
	Journalismus & Neue Medien III	3 LP
Summe LP		18 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Nina Springer / siehe Homepage	FB 06

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Strategische Kommunikation
Modultitel englisch	Journalism and New Media
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Journalism and New Media I
	Journalism and New Media II
	Journalism and New Media III

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Master Kommunikationswissenschaft
Modul	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1., 2. und 3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	18 LP
Workload (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die moderne Gesellschaft wird häufig als Mediengesellschaft beschrieben. Das ist nicht bloßes Schlagwort, sondern verweist auf gesellschaftsstrukturelle Folgen der Medienentwicklung von kaum zu unterschätzender Bedeutung. Das Modul beschäftigt sich über drei Semester bis hin zur Masterarbeit mit den Folgen der Mediengesellschaft für politische Systeme und Prozesse sowie mit den Bedingungen des Wirtschaftens unter permanenter Medienbeobachtung. Grundlegend ist die Annahme, dass die Funktionsweise und Entwicklungsdynamik von Politik, Wirtschaft und anderen Sozialsystemen ohne die Analyse der Kommunikation in den dazugehörigen Teilöffentlichkeiten nicht hinreichend verstanden werden kann.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Von hier ausgehend thematisieren Lehrveranstaltungen medieninduzierte Phänomene wie etwa die Skandalisierung und Personalisierung von Politik und Wirtschaft, aber auch die Versuche der Akteure innerhalb dieser Funktionsbereiche, durch strategische Kommunikation auf die Herausforderungen der Mediengesellschaft zu reagieren.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die Bedeutung öffentlicher Kommunikation für die Funktionsweise und Entwicklungsdynamik zentraler Funktionsbereiche moderner Gesellschaften kritisch reflektieren. - sind in der Lage, ihre hierdurch entwickelte Analysefähigkeit selbstständig auf andere gesellschaftliche Teilbereiche anzuwenden. - besitzen die Fähigkeit zur forschungsnahen Erarbeitung von Wissen zu den genannten Problembereichen, das sowohl in Kommunikationsberufen als auch in weiteren anspruchsvollen Berufsprofilen für Sozialwissenschaftler*innen gefragt ist. 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft I	P	30 h (2 SWS)	150 h
2	S		Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft II	P	30 h (2 SWS)	150 h
3	S		Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft III	P	30 h (2 SWS)	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	1	1/3 der Modulnote	
2	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	2	1/3 der Modulnote	
3	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	3	1/3 der Modulnote	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 % (Faktor 0,15) der Gesamtnote			
Im Modul sind drei Prüfungsleistungen zu erbringen, jeweils grundsätzlich in Form einer Hausarbeit von 13-15 Seiten. Äquivalent zu einer Hausarbeit von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von 13-15 Seiten, Abstracts von 9-15 Seiten, Übungsaufgaben von 9-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.						
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Referat			15-20 Minuten	1	
2	Referat			15-20 Minuten	2	
3	Referat			15-20 Minuten	3	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigten vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.						

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)			
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft I		1 LP
	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft II		1 LP

	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft III	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft I	2 LP
	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft II	2 LP
	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft III	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft I	3 LP
	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft II	3 LP
	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft III	3 LP
Summe LP		18 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Julia Metag / siehe Homepage	FB 06	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Strategische Kommunikation		
Modultitel englisch	Communication in Politics, Economy and Society		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Communication in Politics, Economy and Society I		
	Communication in Politics, Economy and Society II		
	Communication in Politics, Economy and Society III		

9	Sonstiges		
	-		

Studiengang	Master Kommunikationswissenschaft
Modul	Medienrealitäten & Medieneffekte
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. und 3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Realität der Massenmedien ist nicht bloßes Abbild von Wirklichkeit, sondern besitzt eine eigenständige Aufbau-logik, die es zu verstehen und erklären gilt. Die Veranstaltungen dieses Moduls im ersten und dritten Semester thematisieren das Bild von Wissenschaft, Sport, Recht, Familie, Religion, Berufswelt u.a., wie es sich in der öffentlichen Kommunikation neuer und traditioneller Medien darstellt und wie dieses Bild die Emotionen, Kognitionen und Verhaltensweisen des Publikums beeinflusst.	
Lehrinhalte	
Vieles von dem, was wir über die Welt wissen können, wissen wir aus den Medien. Medienrealitäten prägen mithin die Möglichkeiten unseres Erkennens und Erlebens, sie erzeugen kognitive und soziale Effekte. Diesen Effekten liegen unterschiedliche Wirkungsmechanismen zugrunde, die nicht nur in Abhängigkeit von den Eigenheiten der Kommunikationskanäle, sondern auch in Abhängigkeit von Rezeptionsmodus und -situation variieren.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können die Entstehungsmechanismen von Medienrealitäten mit entsprechenden Analyseverfahren erkennen und verstehen. - können abschätzen, welche Personen sich den jeweiligen Medienrealitäten zuwenden. - sind in der Lage, kognitive, emotionale und soziale Effekte von Medienrealität zu antizipieren und haben die methodischen Fähigkeiten, um diese empirisch belegen zu können. 	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Medienrealitäten & Medieneffekte I	P	30 h (2 SWS)	150 h
2	S		Medienrealitäten & Medieneffekte II	P	30 h (2 SWS)	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	1	50 % der Modulnote
2	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	2	50 % der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 % (Faktor 0,1) der Gesamtnote		
Im Modul sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, jeweils grundsätzlich in Form einer Hausarbeit von 13-15 Seiten. Äquivalent zu einer Hausarbeit von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von 13-15 Seiten, Abstracts von 9-15 Seiten, Übungsaufgaben von 9-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Referat			15-20 Minuten	1
2	Referat			15-20 Minuten	2
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5		Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	Medienrealitäten & Medieneffekte I	1 LP	
	Medienrealitäten & Medieneffekte II	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	Medienrealitäten & Medieneffekte I	2 LP	
	Medienrealitäten & Medieneffekte II	2 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Medienrealitäten & Medieneffekte I	3 LP	
	Medienrealitäten & Medieneffekte II	3 LP	
Summe LP		12 LP	
Vergabe von Leistungspunkten			
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Volker Gehrau FB 06

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Media Realities and Media Effects
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Media Realities and Media Effects I
	Media Realities and Media Effects II

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Master Kommunikationswissenschaft
Modul	Schwerpunktmodul Kommunikationswissenschaft
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)/	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Schwerpunktmodul bietet den Studierenden im zweiten Semester die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung. In diesem Modul können sie entweder eine Vertiefung im Bereich der empirischen Forschungsmethoden auswählen, oder einen Kurs aus dem Bereich Medienrealitäten und Medieneffekte.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte des Seminars knüpfen je nach Schwerpunktsetzung an die Inhalte des Moduls „Medienrealitäten & Medieneffekte“ (Modul 4) an oder an jene des Moduls „Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung“ (Modul 1). Hier können je nach Seminarangebot Kenntnisse zu quantitativen oder qualitativen Verfahren weiter vertieft werden, außerdem zur methodologischen und erkenntnistheoretischen Reflexion des wissenschaftlichen Arbeitens. Hier werden vor allem Lehrveranstaltungen z.B. zu komplexen Forschungsdesigns, Erhebungs- und Auswertungsmethoden, zum Verhältnis qualitativer vs. quantitativer Forschung, Wissenschaftstheorie und Forschungslogik angeboten.	
Lernergebnisse	
Je nach Schwerpunktsetzung erweitern und vertiefen die Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich „Medienrealitäten & Medieneffekte“ oder im Bereich „Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung“. D.h., die Studierenden können entweder <ul style="list-style-type: none"> - vertiefend empirische Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und dabei verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren. Oder sie sind u.a. in der Lage <ul style="list-style-type: none"> - kognitive, emotionale und soziale Effekte von Medienrealität zu antizipieren und haben die methodischen Fähigkeiten, um diese empirisch belegen zu können. 	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Vertiefung Medienrealitäten & Medieneffekte	WP	30 h (2 SWS)	150 h
2	S		Methodenvertiefung	WP	30 h (2 SWS)	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Je nach Schwerpunktsetzung wählen die Studierenden eine Veranstaltung aus dem Bereich „Medienrealitäten & Medieneffekte“ (Modul 4) oder aus dem Bereich „Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung“ (Modul 1).						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	13-15 Seiten	1 oder 2	100 % der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote		
Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Hausarbeit von 13-15 Seiten. Äquivalent zu einer Hausarbeit von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von 13-15 Seiten, Abstracts von 9-15 Seiten, Übungsaufgaben von 9-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		15-20 Minuten	1 oder 2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigten/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5		Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	Vertiefung Medienrealitäten & Medieneffekte oder Methodenvertiefung	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	Vertiefung Medienrealitäten & Medieneffekte oder Methodenvertiefung	2 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Vertiefung Medienrealitäten & Medieneffekte oder Methodenvertiefung	3 LP	
Summe LP		6 LP	
Vergabe von Leistungspunkten			
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			
– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.			

- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thorsten Quandt / siehe Homepage	FB 06

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Specialization in Communication Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	-

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Master Kommunikationswissenschaft
Modul	Forschungsmodul
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. und 3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	24 LP
Workload (h) insgesamt	720 h
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Forschungsmodul werden konkrete Fragestellungen aus der Kommunikationswissenschaft wissenschaftlich bearbeitet, wobei der Schwerpunkt des ersten Seminarteils auf der Entwicklung eines Projektvorhabens, der Schwerpunkt des zweiten Seminarteils auf der Umsetzung und Präsentation des Projektes liegt. Das Modul baut sowohl auf die Kenntnisse des Grundlagenmoduls als auch auf die Fertigkeiten des Methodenmoduls auf. Der zweisemestrige Modulverlauf bildet den Forschungsablauf von der Entwicklung einer Forschungsfrage und eines Forschungsinstruments über die Durchführung des Forschungsvorhabens und schließlich hin zur Ergebnispräsentation ab.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Dabei können die Ausgangsprobleme sowohl wissenschaftlichen Ursprungs sein, also theoretische oder empirische Fragen betreffen, als auch anwendungsbezogenen Aufgaben entstammen. Im Mittelpunkt stärker anwendungsbezogener Projekte steht die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzepts, bei dem zur Analyse der Problemlage und bei der Ausarbeitung von Strategie, Taktik und Instrumenteneinsatz auf wissenschaftliches Wissen, also theoretische Ansätze und empirische Daten zurückgegriffen wird. Projekte, die eine wissenschaftliche Fragestellung als Ausgangspunkt haben, bearbeiten ein theoretisches oder empirisches Problem mit den entsprechenden Methoden und greifen dabei zumindest bei der Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse auch auf Überlegungen und Verfahren professioneller Kommunikation zurück.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können in Arbeitsgruppen eine Problemstellung wissenschaftlich fundiert definieren und erfassen. Darauf aufbauend entwickeln sie gemeinsam wissenschaftliche und/oder anwendungsbezogene Lösungsstrategien und setzen diese um. - sind in der Lage, deren Ergebnisse in einer wissenschaftlich und praktisch angemessenen Form zu präsentieren und zu dokumentieren. 	

3	Aufbau
Komponenten des Moduls	

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Forschungsseminar	Forschungsseminar	P	120 h (8 SWS)	600 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Projektbericht	20-25 Seiten	1	100 % der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			20 % (Faktor 0,2) der Gesamtnote		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1.	Kurzpräsentationen		ca. 10 x 10 Minuten	1	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigten/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	Forschungsseminar	4 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	Forschungsseminar	10 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Forschungsseminar	10 LP
Summe LP		24 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine

Regelungen zur Anwesenheit	-
----------------------------	---

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Sigrid Kannengießer / siehe Homepage	FB 06

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Strategische Kommunikation	
Modultitel englisch	Research Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Research Seminar	

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Master Kommunikationswissenschaft
Modul	M.A.-Modul
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	30 LP
Workload (h) insgesamt	900 h
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das M.A.-Modul im vierten Semester dient der Begleitung und Erstellung der Masterarbeit.	
Lehrinhalte	
Das Examenskolloquium dient der Begleitung der Masterarbeit und zur Unterstützung der Studierenden im Arbeitsprozess. Auf der Basis eines Exposés stellen die Studierenden ihr Thema im Kolloquium vor und stellen es zur Diskussion. Im Kolloquium werden außerdem Fragen, die sich auf Gliederung und Gestaltung, Methode, Theorie und Arbeitstechniken beziehen, gemeinsam erörtert.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden wenden allgemeine Prinzipien für die Durchführung eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten an. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum von fünf Monaten und unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet bearbeiten. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung eigenständige wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der Forschungsliteratur einzuordnen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Masterarbeit	P	-	750 h
2	K	Examenskolloquium	Examenskolloquium	P	30 h (2 SWS)	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	ca. 27.000 Wörter	1	100 % der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			25 % (Faktor 0,25) der Gesamtnote		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Exposé		5 bis max. 8 Seiten	2	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	Examenskolloquium	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	Examenskolloquium	4 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Masterarbeit	25 LP
Summe LP		30 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die/Der Studierende hat zuvor das Modul Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Modul 1), das Schwerpunktmodul Kommunikationswissenschaft (Modul 5) sowie das Forschungsmodul (Modul 6) erfolgreich abgeschlossen.

Regelungen zur Anwesenheit	-
----------------------------	---

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	
Modulbeauftragte*r/FB	alle Prüfungsberechtigten	FB 06

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Master-Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Exam Colloquium	
	Master-Thesis	

9	Sonstiges	
	-	

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmals ihr Studium im Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Universität Münster aufnehmen/aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 22. November 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18. Dezember 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s